

Programm zur Kofinanzierung  
regionaler Modellprojekte und Kooperationen  
im Bereich Wirtschaft und Tourismus  
Förderrunde 2024

Förderrichtlinien



Dezember 2023

## 1. Zielsetzung und Themenfelder

Grundsätzliche Ziele des Kofinanzierungsprogramms sind

- die Stärkung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit und
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume der Region Stuttgart

durch die Entwicklung und Förderung modellhafter Projekte im breit definierten Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

Der Verband Region Stuttgart will mit dem Kofinanzierungsprogramm thematische und wirtschaftliche Impulse setzen und Umsetzungspartner für regional relevante Themenfelder gewinnen. Dabei ist das Kofinanzierungsprogramm bewusst offengehalten, um auf konkrete Bedarfe schnell und flexibel reagieren zu können.

Das Kofinanzierungsprogramm soll auch ein Baustein sein, um Kommunen und andere öffentliche Akteure beim Aufbau und der Umsetzung von **digitalen Ideen** und **smart-city-Ansätzen** finanziell zu unterstützen. Aktuell sind darüber hinaus auch Projekte willkommen, die die Aspekte **Nachhaltigkeit**, **Klimasensibilität** oder die **Stärkung von Gastronomie oder Innenstadt** in den Fokus nehmen, jeweils mit Bezug zu einem der nachfolgend genannten Themenfelder.

Es werden Projekte aus den folgenden Themenfeldern gefördert:

### Bereich Wirtschaft:

- **Schaffung neuer Kooperationsformen in der Wirtschaftsförderung** (z. B. gemeinsame dauerhafte Zusammenarbeit, Standortmarketing, Ausgleichs- und Beteiligungsmodelle)
- **Revitalisierung von Gewerbegebieten, Unterstützung regional bedeutsamer Industrie- und Logistikgebiete** (z. B. gemeinsames Gebietsmanagement, interkommunale Gewerbeflächenkonzepte oder Flächenaktivierungsstrategien, innovative Projekte der Akzeptanzsicherung, Branchenreaktivierung, Gebietsqualifizierung oder Nachverdichtung)
- **Umsetzung von Wirtschaftsverkehr- und Logistikprojekten** (z. B. Citylogistik, Mikrohub/Paketanlagen, Verteilsysteme mit Elektromobilität, Lieferstrategien für den innerstädtischen Einzelhandel, Schienengüterverkehr)
- **Sicherung der Nahversorgung und der Standortqualitäten, Stärkung des innerörtlichen Einzelhandels** (z. B. Citymarketing-Projekte, virtuelles Kaufhaus, Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte)
- **Anstoß und Umsetzung von Projekten, Prozessen und Formaten zu einer Gründerfreundlichen Kommune** (z. B. Innovationsräume, Dienstleistungen, Kampagnen) – *interkommunale Zusammenarbeit hier nicht verpflichtend;*

### Verbindung Wirtschaft/Tourismus:

- **Erhaltung und Stärkung von Standort- und Aufenthaltsqualität im Bereich der Versorgung mit Gastronomie und Hotellerie** (z. B. Gründung und Unternehmensnachfolge in der Gastronomie, Stärkung von Angeboten zur Versorgung von Nutzern touristischer Angebote hinsichtlich Verpflegung und Übernachtung, Standortmaßnahmen und Kooperationsnetzwerke)

## Bereich Tourismus:

- **Schaffung neuer Kooperationsformen in der Tourismusförderung** (z. B. gemeinsame dauerhafte Zusammenarbeit, Koordinierungsstellen)
- **Umsetzung gemeinsamer Tourismusprojekte** (z. B. touristische und Freizeiteinrichtungen, Angebote der Naherholung, neue Übernachtungsformen, Gastronomie-Netzwerke)
- **Etablierung eines gemeinsamen Tourismusmarketings** (z. B. Erarbeitung gemeinsamer Tourismuskonzeptionen mit Umsetzungsmaßnahmen)
- **Touristische Vermarktung von Landschaftsparkprojekten** (z. B. Entwicklung und Umsetzung touristischer Angebote, Produkte oder Routen, Marketingmaßnahmen, Koordinierungsstellen) – *auch ergänzend zu kofinanzierten Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der regionalen Landschaftsparkförderung*

## 2. Förderkriterien

Für die Projekte gelten folgende Förderkriterien:

- Bei der Umsetzung der Projekte sollen **besondere Kooperations- und Organisationsformen** oder **neue Technologien (z. B. Fokus Digitalisierung)** zum Einsatz kommen.
- Die Projekte sollen von **überörtlicher oder teilräumlicher** Bedeutung sein und die Region im Standortwettbewerb stärken.
- Die Projekte sollen in **interkommunaler Zusammenarbeit** umgesetzt werden.
- Die Modellprojekte sollen **beispielgebend und innovativ** sein (Alleinstellungsmerkmal, übertragbar auf andere Teilräume, öffentlichkeitswirksam und transparent).
- Mit den Projekten sollen die Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, die Projekte sollen daher **umsetzungsorientiert** sein, **nachhaltig wirken** und **langfristig angelegt** sein.
- Das Kofinanzierungsprogramm soll der Region ermöglichen, **wirtschaftliche Impulse zu setzen** (Steigerung der wirtschaftlichen und touristischen Attraktivität der Region, Erzeugung von Wertschöpfung).

## 3. Antragsstellung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind **Städte, Gemeinden und Landkreise, kommunale Zweckverbände, kommunal verfasste Verbände** sowie **privatwirtschaftliche und öffentliche Unternehmen und Organisationen** in mehrheitlich **öffentlichem Besitz** in der Region Stuttgart. Besonders angesprochen als Antragsteller sind auch **Gemeindeverwaltungsverbände** oder andere bereits existierende kommunale Kooperationsformen, da diese das Förderkriterium der interkommunalen Zusammenarbeit bereits per se erfüllen.

Es sind Einzelprojekttügerschaften und auch „Konsortien“ aus mehreren Projekttügern möglich. Solche Projektkonsortien (bestehend aus mehreren Projektpartnern) bestimmen einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Verband Region Stuttgart, koordiniert die Antragsstellung und die Abrechnungen und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektberichts zum Ende des jeweiligen Förderjahres.

Es ist auch möglich, dass die Region Stuttgart selbst Projektträger ist und Modellprojekte entwickelt und hierfür ggf. Projekt- bzw. Umsetzungspartner sucht.

### **ANTRAGSTELLUNG:**

Der Verband Region Stuttgart bietet eine **frühzeitige Begleitung** der Projektideen an, die erste Kontaktaufnahme kann daher bereits in einem frühen Projektstadium stattfinden. Projektanträge mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung oder auch nur Projektideen können jederzeit bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Im Rahmen der Antragstellung sind insbesondere folgende Punkte auszuführen, ggfs. durch Beschlüsse nachzuweisen und in das Antragsformular einzutragen:

- Nennung der Projektpartner und der Ansprechpartner
- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielsetzungen und einem der Themenfelder des Kofinanzierungsprogramms (siehe Abschnitt 1)
- ausführliche Beschreibung der Projektinhalte, des Zeitplans und der definierten Meilensteine
- Nachweis der Erfüllung der Förderkriterien (siehe Abschnitt 2), darunter insbesondere die Darstellung des Innovationsgrades und des Modellcharakters
- Darstellung der Finanzierung des Projekts und der Notwendigkeit der Fördermittel
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss

### **ABGABEFRIST:**

Die Projektanträge mit **ausgefüllten Antragsformularen** und ggf. zusätzlichen Unterlagen sind bis spätestens

**Freitag, 19. Juli 2024**

beim Verband Region Stuttgart einzureichen.

### **Die weiteren Schritte**

- Die Projektanträge **werden durch eine Jury beurteilt** und dementsprechend dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung (WIV) zur Förderung vorschlagen. Dabei ist es auch möglich, dass die beantragten Kofinanzierungsbeiträge gekürzt oder gedeckelt werden.
- Die **Entscheidung über die Förderung** der Projekte findet gebündelt einmal im Jahr im WIV statt, in der aktuellen Förderrunde 2024 voraussichtlich am **6. November 2024**.

Nach der Förderentscheidung wird eine schriftliche Vereinbarung über die Umsetzung der Projekte mit dem Projektträger getroffen. In dieser Vereinbarung werden die Details der Projektumsetzung und des Förderverfahrens vereinbart (Zeit- und Finanzplan, Berichterstattung, Abrechnung, Statustreffen, ggf. Sonderbedingungen). Erst danach können Fördermittel über Verwendungsnachweise sukzessive nach Projektfortschritt abgerufen werden.

#### 4. Fördermittel: Höhe, Verwendung, förderfähige Kostenarten

Grundvoraussetzung ist, dass die Antragsteller mindestens 50 % der Projektkosten tragen. Die Kofinanzierung liegt somit bei maximal 50 % der förderfähigen Projektkosten.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln erfolgt (Drittmittel), ist diese anzurechnen unter der Maßgabe, dass der Kofinanzierungsanteil des Verbands Region Stuttgart die tatsächliche finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers nicht überschreitet.

Ein Rechtsanspruch auf eine Kofinanzierung bzw. eine bestimmte Kofinanzierungsquote besteht nicht.

Für Unternehmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des EU-Beihilferechts entsprechend der Deminimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014), je in der zum Förderbeginn gültigen Fassung.

#### Förderfähige Kostenarten

Es können folgende Kosten geltend zw. nicht geltend gemacht werden:

<p>Die Kofinanzierungsmittel <b>können</b> eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Sachausgaben:</b> einmalige oder laufende Sach- und Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Hierzu gehören z.B. auch Kosten für externe Projektberatung und Projektbegleitung sowie Planungsausgaben, soweit sie erst im Zuge der Ausführungsplanung anfallen,</li><li>• <b>Personalausgaben</b> für nachweislich für das Projekt neu eingestelltes oder aufgestocktes Personal, welches in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung oder dem Betrieb des Projekts stehen (ohne Gemeinkostenzuschläge bzw. Overheadkosten wie Miete, Büroausstattung, Telefon, Büromaterial, Reisekosten, Fortbildungskosten),</li><li>• <b>Investitionsausgaben:</b> Ausgaben für Bau und sonstige längerfristige Investitionsgüter, die im Rahmen der Umsetzung des Projektvorhabens anfallen.</li></ul>	<p>Die Kofinanzierungsmittel <b>können nicht</b> eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgaben der Vorplanung oder Projektentwicklung, z. B für die Bewerbung für das Kofinanzierungsprogramm,</li><li>• Ausgaben für Maßnahmen, die bereits vor der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung begonnen oder in Auftrag gegeben sind,</li><li>• Ausgaben für Grunderwerb und Finanzierung,</li><li>• Folgeausgaben z. B. durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere nach Ablauf der Projektlaufzeit,</li><li>• Ausgaben für den Bau von Infrastrukturanlagen mit ausschließlich örtlicher Bedeutung.</li></ul>
---	---

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug befähigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Mehrwertsteueranteile. Mehrwertsteueranteile getätigter Ausgaben sind dementsprechend nicht förderfähig, die Kofinanzierung erfolgt auf die Nettokosten.

## Nachweise

Bei der Beurteilung der Kofinanzierung der für eine Zuwendung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden. In der Regel reichen Belegkopien. Bei Bedarf werden die Originalbelege angefordert.

Personalausgaben werden durch einen Nachweis über die projektbezogene Stellenschaffung oder Stellenaufstockung und monatliche Gehalts- oder pauschale Stundenlohnnachweise nachgewiesen. Sind Personalausgaben nur anteilig angefallen (z.B. bei Aufstockung), werden die projektbezogenen Tätigkeiten ggf. zusätzlich durch Arbeitszeitnachweise in Form von Stundenlisten nachgewiesen.

## Berechnungsgrundlage für Personalkosten

Berechnungsgrundlage für die Personalkosten sowohl bei der Kostenkalkulation in der Antragstellung als auch der Abrechnung der Kosten ist der Bruttogesamtlohn inklusive der Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen („Arbeitgeber-Brutto“). Umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge sowie andere in unregelmäßiger Höhe oder nicht monatlich bezahlte oder außertarifliche Lohn- und Gehaltsbestandteile werden nicht gefördert und sind abzuziehen. Es werden nur Personaleinzelkosten gefördert.

### Verfahren zur Kalkulation und Abrechnung der anteiligen Personalausgaben

#### 1. Berechnung des Jahresbruttogehalts inkl. Arbeitgeberanteile (Arbeitgeber-Brutto/Jahr) des im Projekt eingesetzten Personals:

Beispiel: Das monatliche Arbeitgeber-Brutto von Frau Mustermann beträgt 4.000 €.

$12 \times 4.000 \text{ €} = \mathbf{48.000 \text{ € Arbeitgeber-Brutto/Jahr}}$  (Jahresbruttogehalt inkl. Arbeitgeberanteile)

#### 2. Berechnung der Jahresarbeitsstunden (Wochenarbeitsstunden x Arbeitswochen):

Beispiel: Frau Mustermann hat eine 40 Stundenwoche.

$40 \text{ (Wochenarbeitsstunden)} \times 52 \text{ (Arbeitswochen)} = \mathbf{2.080 \text{ Jahresarbeitsstunden}}$

#### 3. Berechnung des Stundensatzes: Arbeitgeber-Brutto (Jahr) / Jahresarbeitsstunden:

Im Beispiel:  $48.000 \text{ €} / 2.080 \text{ h} = \mathbf{23,08 \text{ €/h (kalkulierter Stundensatz)}}$ .

#### 4. Planung der Personalkosten:

Auf der Basis der für das Projekt geplanten monatlichen Stunden sowie des kalkulierten Stundensatzes wird die geplante Monatsarbeitszeit in direkte Personalkosten umgerechnet.

#### 5. Abrechnung der anteiligen Personalausgaben:

Die Abrechnung der getätigten Personalausgaben erfolgt auf der Basis des Nachweises über die projektbezogene Stellenschaffung oder Stellenaufstockung und monatliche Gehalts- oder pauschale Stundenlohnnachweise bzw. bei projektbezogenen Tätigkeiten ggf. zusätzlich durch Arbeitszeitnachweise in Form von Stundenlisten der für das Projekt tatsächlich monatlich geleisteten Stunden und des kalkulierten Stundensatzes.

## 5. Ergänzende formelle Hinweise

- Die Erbringung des Eigenanteils des Projektantragsstellers bzw. der Projektpartner muss sichergestellt sein.
- Es wird empfohlen, die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab sicherzustellen.
- Nach der positiven Beschlussfassung des Projekts wird zwischen dem Projektantragssteller bzw. den Projektpartnern und dem Verband Region Stuttgart ein Kofinanzierungsvertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen. Im Kofinanzierungsvertrag werden insbesondere der vorgesehene Zeitrahmen für die Realisierung, die Einzelheiten der Finanzierung (Kofinanzierungsmittel, Eigenmittel, Kostengruppen), weitere individuell festgelegte Förderbedingungen sowie die Bedingungen für die Abrechnung, das Berichtswesen und die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit festgehalten. Ebenso werden Kürzungs- bzw. Rückzahlungspflichten bei Nichteinhaltung von Bedingungen formuliert. Erst nach der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrages können Fördermittel über Verwendungsnachweise sukzessive nach Projektfortschritt abgerufen werden.
- Sowohl der Projektantrag als auch diese Förderrichtlinien werden als Anlagen zum Kofinanzierungsvertrag beigelegt. Dementsprechend sind die Kofinanzierungsmittel an die im Projektantrag definierte Umsetzung bzw. Einhaltung der Arbeitspakete, Meilensteine und Zeitplanungen gebunden.
- Bindungsfrist: Der Projektantragsteller bzw. die Projektpartner verpflichten sich, die kofinanzierten Projekte oder einzelne Bausteine nach Ablauf des Kofinanzierungszeitraums mindestens drei Jahre fortzuführen bzw. weiterzubetreiben. Falls dies nicht zweckmäßig ist, gilt als Mindestanforderung, rechtzeitig vor Ablauf des Kofinanzierungszeitraums eine Konzeption zur Fortführung bzw. Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Projekts für mindestens drei weitere Jahre zu erarbeiten und dem Fördermittelgeber vorzustellen. Genaueres regelt der Kofinanzierungsvertrag.
- Der Projektantragsteller bzw. die Projektpartner sind aufgefordert, im Projektantrag darzulegen, inwiefern bei baulichen Investitionen der Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen berücksichtigt bzw. der Einsatz von Primärrohstoffen minimiert wird.

## 6. Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit

Alle im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind umzusetzen. Sie sind mit dem Verband Region Stuttgart rechtzeitig abzustimmen.

Über Maßnahmen im Bereich Tourismus-Marketing ist die Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH zu informieren.

Das Logo des Verbands Region Stuttgart wird den Projektantragstellern zur Verfügung gestellt (verfügbar in folgenden Formaten: jpg, gif, tif, eps, cdr, bmp, ai).

### **Publikationen/Pressemitteilungen/Internet:**

- Bei allen in Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden öffentlichkeitswirksamen Instrumenten und Maßnahmen (z.B. Pressemitteilungen, Homepage, Broschüren, Plakate, Flyer, Studien, Informationstafeln, Ausstellungen) ist auf die regionale Kofinanzierung mittels eines Textbausteins (siehe unten) hinzuweisen und das Logo des Verbands Region Stuttgart an sichtbarer Stelle mit dem Zusatz „gefördert durch“ zu platzieren.
- Textbaustein 1: *„Das Projekt (Name) wird im Rahmen des „Programms zur Kofinanzierung von regionalen Modellprojekten und Kooperationen im Bereich Wirtschaft und Tourismus“ vom Verband Region Stuttgart kofinanziert.“*

### **Gegenstände/Investitionen**

Bei Gegenständen und investiven Anschaffungen wie z.B. Informationstafeln, Säulen, Fahrzeugen, Infrastrukturobjekten muss das Logo des Verbands Region Stuttgart an sichtbarer Stelle platziert werden.

### **Veranstaltungen**

- Bei Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem kofinanzierten Projekt ist der Verband Region Stuttgart als Fördermittelgeber einzuladen (z.B. bei Auftaktveranstaltungen, Standorteröffnungen, -einweihungen, etc.). Die Terminierung muss frühzeitig mit dem Verband Region Stuttgart abgesprochen werden, sodass die Teilnahme der Leitungsebene bzw. von Mitgliedern der Regionalversammlung sichergestellt werden kann.
- Bei allen mit Veranstaltungen zusammenhängenden Maßnahmen (Flyer, Einladungen, Pressemitteilungen, Präsentationen etc.) ist auf die regionale Kofinanzierung durch einen Textbaustein (Textbaustein 1 siehe oben) hinzuweisen und das Logo des Verbands Region Stuttgart an sichtbarer Stelle zu platzieren.

### **Nach Ablauf des Förderzeitraums:**

- In einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums ist weiterhin in allen Publikationen, Pressemitteilungen, auf der Homepage und bei allen mit Veranstaltungen zusammenhängenden Maßnahmen auf die regionale Anschubfinanzierung mittels eines Textbausteins (siehe Textbaustein 2) hinzuweisen und das Logo des Verbands Region Stuttgart an sichtbarer Stelle zu platzieren.
- Die Pflicht zur Nennung des Fördermittelgebers per Logo und Textbaustein entfällt lediglich bei investiven Neuanschaffungen, die nicht mehr der Kofinanzierung des Verbands Region Stuttgart unterliegen.
- Textbaustein 2: *„Die Umsetzung des Projekts (Name) wurde im Rahmen des „Programms zur Kofinanzierung von regionalen Modellprojekten und Kooperationen im Bereich Wirtschaft und Tourismus“ vom Verband Region Stuttgart unterstützt.“*



## 7. Ansprechpartner und Kontaktadresse

### Themenbereich Wirtschaft:

**Attila Gálicity**

Telefon 0711 / 22759 – 65

E-Mail

gality@region-stuttgart.org

**Ines Jerchen**

Telefon 0711 / 22759 – 67

E-Mail

jerchen@region-stuttgart.org

### Themenbereich Tourismus:

**Petra Kutzschmar**

Telefon 0711 / 22759 – 27

E-Mail

kutzschmar@region-stuttgart.org

### **Adresse zur Einreichung der Projektanträge:**

Verband Region Stuttgart

Kofinanzierungsprogramm Wirtschaft und Tourismus

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart